



Hinweise über die Ausübung von Nebentätigkeiten

Das Nebentätigkeitsrecht im öffentlichen Dienst



Stand: April 2018

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	3
RECHTSVORSCHRIFTEN	4
GELTUNGSBEREICH	4
ZUSTÄNDIGKEIT / ANTRAG / VERFAHREN / PERSFM	4
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN / GENERELLE GENEHMIGUNGS- UND ANZEIGEFORMEN	5
KEINE NEBENTÄTIGKEITEN IM SINNE DES NEBENTÄTIGKEITSRECHTS	5
KATALOG	5
EINZELFÄLLE	6
GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE NEBENTÄTIGKEITEN	6
BEEINTRÄCHTIGUNG DIENSTLICHER INTERESSEN	8
BEFRISTUNG UND ERLÖSCHEN	10
WIDERRUF EINER GENEHMIGUNG BEI BEEINTRÄCHTIGUNG DIENSTLICHER INTERESSEN	10
GENEHMIGUNGS- UND ANZEIGEFORMEN	10
FÖRMLICH GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	10
ALLGEMEIN GENEHMIGT - ANZEIGEPFLICHTIG	10
ALLGEMEIN GENEHMIGTE UND ANZEIGEPFLICHTIGE NEBENTÄTIGKEITEN	11
ALLGEMEIN GENEHMIGTE UND NICHT ANZEIGEPFLICHTIGE NEBENTÄTIGKEITEN	11
KEINE NEBENTÄTIGKEITEN IM SINNE DES NEBENTÄTIGKEITSRECHTS	11
ART DER TÄTIGKEIT	11
BEEINTRÄCHTIGUNG DIENSTLICHER INTERESSEN	12
ANZEIGEPFLICHTEN DER BEAMTIN ODER DES BEAMTEN	12
AUFSTELLUNG ÜBER NEBENEINNAHMEN	13
ABFÜHRUNGSVERPFLICHTUNG NACH § 13 ABS. 1 NTV	13

Vorwort

Sehr geehrte Dozentinnen und Dozenten,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Der Gesetzgeber hat im öffentlichen Dienstrecht für Beamtinnen und Beamte Möglichkeiten geschaffen, Nebentätigkeiten verschiedener Arten und Umfänge auszuüben. Das Nebentätigkeitsrecht im öffentlichen Dienst ist eine komplizierte Materie. Durch eine Vielzahl von unterschiedlichen Vorschriften ist dieses Rechtsgebiet sehr unübersichtlich geworden. Es gibt verschiedene gesetzliche Bestimmungen für Bundes- und Landesbeamte und daneben tarifliche Regelungen für Arbeiter und Angestellte (Tarifbeschäftigte) in Bund, Länder und den Kommunen.

Welche Rechtsvorschriften zum Tragen kommen, richtet sich nach dem Status des Beschäftigten (Tarifbeschäftigter oder Beamter) und dem Arbeitgeber (Bund, Land oder Kommune). Das Nebentätigkeitsrecht prüft, ob und inwieweit private Betätigungen die Erfüllung des besoldeten Hauptamts beeinträchtigen, und ob eventuelle Abfuhrpflichten bestehen. Warum aber sind die Nebentätigkeitsgesetze des Bundes und der Länder so umfangreich und schwer zu lesen?

Ein Problem ist sicherlich, dass die zahlreichen im öffentlichen Dienst tätigen Berufsgruppen unterschiedliche Schwerpunkte bei der Ausübung der jeweiligen Nebentätigkeit setzen. Dies sind beispielsweise

- bei Hochschullehrern: Beraterverträge oder Gutachten;
- bei wissenschaftlichen Mitarbeitern: freiberufliche Tätigkeiten;
- bei Richtern: Lehraufträge.

Die Folgen von Verstößen gegen das Nebentätigkeitsrecht können gravierend sein. Sie reichen von Disziplinarverfahren bis hin zu Straf- oder Strafverfahren. Hierbei sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass mittlerweile auch Behörden die Zeichen der Zeit erkannt haben und sich zur Aufdeckung nicht angezeigter Nebentätigkeiten unter anderem auch des Internets bedienen, wie zum Beispiel dem aktuellen Jahresbericht des Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zu entnehmen ist.

Damit das Zubrot nicht sanktioniert wird das Nebentätigkeitsrecht für Sie kurz gefasst.

Berthold Oepen

Rechtsvorschriften

Das Nebentätigkeitsrecht in NRW speist sich aus mehreren Rechtsquellen

- Landesbeamtengesetz (LBG), §§ 48-58, 121, 126
- Verwaltungsvorschriften zum LBG (VV-LBG)
- Nebentätigkeitsverordnung NRW (NtV)
- Hochschulnebtätigkeitsverordnung NRW (HNtV)
- Verwaltungsvorschriften zur HNtV (VV-HNtV)
- Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) § 3 Abs. 4

Geltungsbereich

Die Regelungen zum Nebentätigkeitsrecht gelten für **alle Beamten und Beschäftigten** des Landes NRW (§ 1 NtV, §§ 1,2 HNtV).

Für Professoren und das übrige wissenschaftliche und künstlerische Personal im Sinne des § 121 LBG bestehen darüber hinaus spezielle Regelungen (§ 1 HNtV).

Zuständigkeit / Antrag / Verfahren / PersFM

Für Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts ist die/der Dienstvorgesetzte zuständig (§ 2 Abs. 4 Satz 1 LBG i.V.m. § 1 Abs. 1 BeamtZustV FM).

Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist gem. § 49 Abs. 1 LBG rechtzeitig vor Aufnahme zu beantragen. Die Nichtbeachtung dieses Gebots kann ein Dienstvergehen darstellen.

Der/dem Dienstvorgesetzten sind alle Umstände und Angaben, die für eine Entscheidung über die Nebentätigkeitsgenehmigung erforderlich sind, so konkret wie möglich zu machen (§ 52 Abs. 2 LBG). Leerformeln wie "zur Zeit nicht bekannt" reichen nicht aus.

Der Antrag muss folgendes enthalten:

- Art und voraussichtliche Dauer der Tätigkeit,
- voraussichtliche wöchentliche zeitliche Inanspruchnahme,
- den/die Auftraggeber und
- das vereinbarte Entgelt/die Vergütung.

Treten Änderungen gegenüber den bei der Antragstellung gemachten Angaben ein, sind sie unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Das gilt auch für die Konkretisierung von zunächst nur ungefähren bzw. pauschalen Angaben (§ 52 Abs. 2 Satz 2 LBG).

Über jeden Antrag ist individuell zu entscheiden.

Jede Versagung oder Untersagung unterliegt dem Mitbestimmungsvorbehalt des Personalrats nach § 72 Abs. 1 Nr. 12 LPVG). Gleichzeitig mit der Bewilligung der Nebentätigkeit ist die zeitnahe Erfassung der relevanten Nebentätigkeitsdaten in PersFM sicherzustellen.

Die jeweils befristet zu erteilenden Genehmigungen (max. 5 Jahre) erlöschen bei Versetzung zu einer anderen Dienststelle (§ 49 Abs. 3 LBG; § 6 Abs. 5 NtV)

Begriffsbestimmungen / Generelle Genehmigungs- und Anzeigeformen

Nebentätigkeit ist

jede auf einen Arbeitserfolg außerhalb des Hauptamtes gerichtete Tätigkeit durch Wahrnehmung eines Nebenamtes (= nicht zum Hauptamt gehörender Aufgabenkreis aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses) oder einer

Nebenbeschäftigung ist

jede nicht zu einem Hauptamt oder Nebenamt gehörende Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes

Die Nebentätigkeit kann

- genehmigungspflichtig
- anzeigepflichtig
- allgemein genehmigt
- genehmigungsfrei sein oder
- auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten erfolgen

Keine Nebentätigkeiten im Sinne des Nebentätigkeitsrechts

Katalog

Katalogisierend in § 2 Abs. 4 Nebentätigkeitsverordnung (NtV) aufgeführt:

1. Mitglied
 - a) von Vertretungen und ihren Ausschüssen, von Bezirksvertretungen sowie
 - b) von Ausschüssen der Gebietskörperschaften und der Gemeindeverbände,
2. Mitglied eines Bezirksplanungsrates,
3. ehrenamtliches Mitglied von Organen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände sowie der Bundesanstalt für Arbeit,
4. ehrenamtliche Richterinnen oder Richter,

5. Mitglied einer Einigungsstelle nach dem Personalvertretungsrecht,
6. Mitglied
 - a) des Rundfunkrats, Verwaltungsrats und Schulrundfunkausschusses nach dem WDR-Gesetz,
 - b) der Rundfunkkommission nach dem Rundfunkgesetz für das Land NRW,
7. Pflegeperson im Sinne des SGB XI einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder einer pflegebedürftigen Person, deren Pflege aus Gründen sittlicher Verpflichtung geboten ist,
8. Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamte oder sonstiger ehrenamtlicher Angehöriger in Organisationen für den Feuerschutz oder die Hilfeleistung bei der Abwehr von Gefahren und öffentlichen Notständen.

Einzelfälle

Spezielle Einzelfälle aus der Praxis

- Die Übernahme eines politischen Mandats (z.B. als Ratsmitglied) stellt keine Nebentätigkeit dar, wohl aber die aus diesem Mandat vermittelten Tätigkeiten i.S. des Nebentätigkeitsrechts (z.B. Tätigkeiten in Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie Beiräten in mit den Gemeinden oder Gemeindeverbänden verbundenen Körperschaften, Einrichtungen und sonstigen kommunalen Unternehmen; Hinweis insoweit auf Vfg. vom 17.05.2002 - P 1010 - 2 - LZ 11 - 7 sowie FM-Erlass vom 13.05.2002).
- Die Mitgliedschaft und ehrenamtliche Tätigkeit in Vorständen und Gremien von ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken dienenden Vereinen ist keine Nebentätigkeit im Sinne des Nebentätigkeitsrechts.
- Eine Ehrenbeamtin oder ein Ehrenbeamter (z.B. Wehrführerin oder Wehrführer einer freiwilligen Feuerwehr) übt ein Nebenamt im Sinne des § 2 Abs. 2 NtV aus.
- Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes gilt nicht als Nebentätigkeit.

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Art der Tätigkeit / Rechtliche Bewertung

Im § 49 Abs. 1 LBG sind die genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten abschließend aufgeführt. Bei der Bearbeitung eines Antrags auf Bewilligung einer Nebentätigkeit

tigkeit ist es daher zunächst sinnvoll, zu prüfen, ob die Art der beabsichtigten Tätigkeit unter § 49 Abs. 1 LBG subsumiert werden kann.

Genehmigungspflichtig ist:

§ 49 Abs. 1 Nr. 1 LBG

die Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung. Diese Tätigkeiten erfolgen häufig unentgeltlich, so dass sie in der Regel allgemein genehmigt sind.

§ 49 Abs. 1 Nr. 2 LBG

die Übernahme eines Nebenamtes.

§ 49 Abs. 1 Nr. 3 LBG

die Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes. Unter diese Vorschrift fällt der weitaus überwiegende Teil der in der FV ausgeübten Nebentätigkeiten. Dabei ist "Gewerbebetrieb" jeder Betrieb zur Erzielung dauernder Einnahmen.

Auch eine gewerbs- oder geschäftsmäßige Verwertung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten ist nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 LBG genehmigungspflichtig (§ 9 Abs. 1 S. 3 NtV).

§ 49 Abs. 1 Nr. 4 LBG

der Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

Die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit in einem gemeinnützigen Verein (z.B. Kindergarten, Förderverein, Heimatverein, Lebenshilfe, Schützenverein, etc.) fällt in der Regel weder unter Nr. 3 (mangels Vergütung) noch unter Nr. 4 (kein wirtschaftlicher Zweck).

Eine Aufsichts- oder Verwaltungsratsstätigkeit tritt häufig als Ausfluss eines kommunalen Mandats auf (s. IV. b). Zwar gilt die originäre Tätigkeit als Ratsmitglied nicht als Nebentätigkeit; die Tätigkeit z. B. als Aufsichtsratsmitglied in einem derartigen Unternehmen, die aus einem Ratsmandat erwachsen ist, ist dagegen immer genehmigungspflichtig nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 LBG.

Bei Genehmigungen sind § 49 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LBG sowie die unter Abschn. IV Buchst. b aufgeführte OFD-Vfg. und der FM-Erlass vom 13.05.2002 (Abschn. II) zu beachten.

Beeinträchtigung dienstlicher Interessen

Ist eine derartige Zuordnung erfolgt, dürfen keine Gründe nach § 49 Abs. 2 LBG i.V.m § 6 Abs. 2 NtV vorliegen, die eine Versagung der nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 LBG genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten zur Folge haben. Nach § 49 Abs. 2 LBG ist die Genehmigung dann zu versagen, wenn die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigen kann. Ergibt sich nach der Erteilung der Genehmigung eine Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen, ist die Genehmigung zu widerrufen (§ 49 Abs. 4 LBG)

Ein Versagungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die Nebentätigkeit:

<p>§ 49 Abs. 2 Nr. 1 LBG</p>	<p>nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner dienstlichen Pflicht behindert werden kann.</p> <p>Diese Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet</p> <p>Dies bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Bearbeitung eines Antrags auf Bewilligung einer Nebentätigkeit ist immer die voraussichtliche wöchentliche zeitliche Inanspruchnahme der Nebentätigkeit zu ermitteln. • Bei Teilzeitbeschäftigten ist ebenfalls von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen. • Die 1/5-Grenze gilt für den zeitlichen Umfang aller gleichzeitig ausgeübten Nebentätigkeiten. <p>Im Falle einer begrenzten Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG) gilt § 49 Abs. 2 Satz 3 LBG mit der Maßgabe, dass die herabgesetzte wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen ist (§ 49 Abs. 2 Satz 4 LBG).</p> <p>Bei der 1/5 Grenze handelt es sich eine Vermutung. Eine tatsächliche Beeinträchtigung dienstlicher Interessen kann bereits auch dann gegeben sein, wenn der Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme die 1/5-Grenze nicht überschreitet.</p> <p>So ist beispielsweise die zeitliche Inanspruchnahme bei am späten Abend oder am frühen Morgen ausgeübten Nebentätigkeiten (u.a. im Taxi- oder Zeitungszustellungsgewerbe) als problematisch anzusehen.</p>
<p>§ 49 Abs. 2 Nr. 2 LBG</p>	<p>die Beamtin oder den Beamten in Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann.</p>

<p>§ 49 Abs. 2 Nr. 3 LBG</p>	<p>in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde oder Einrichtung, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder werden kann. Dieser Versagungsgrund besitzt - nach der Intention des Gesetzgebers - einen sehr weit gefassten präventiven Charakter, indem er möglichen oder nur scheinbaren Interessenkonflikten bereits im Vorfeld entgegenwirkt.</p> <p>Dabei kommt es nicht auf die konkrete Wahrscheinlichkeit für einen möglichen Interessenkonflikt an; entscheidend sind hier nicht die Umstände des Einzelfalls. Bereits das schlichte Zusammentreffen von Behördenzuständigkeit und Nebentätigkeit ist ausreichend. Es ist nicht erforderlich, dass die oder der Beschäftigte in irgendeiner Weise mit dem Tätigkeitsbereich tatsächlich befasst ist.</p>
<p>§ 49 Abs. 2 Nr. 4 LBG</p>	<p>die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann.</p> <p>Die Hilfeleistung in Steuersachen stellt bei Beschäftigten der Steuerverwaltung immer eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen dar, weil das schutzwürdige Vertrauen aller Steuerpflichtigen in die Unparteilichkeit der Finanzverwaltung durch eine steuerberatende Tätigkeit von Steuerbeamtinnen oder Steuerbeamten gefährdet wird.</p> <p>Steuerbeamtinnen oder Steuerbeamten ist die Übernahme einer Tätigkeit als (geschäftsführender) Gesellschafter z. B. in einer GmbH deshalb grundsätzlich versagt, es sei denn, dass durch strikte interne organisatorische Maßnahmen auf der Basis klarer Vertragsvereinbarungen unter den jeweiligen Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern von vorn herein sichergestellt ist, dass die betreffende Beamtin oder der betreffende Beamte von derartigen steuerlichen Verpflichtungen entbunden worden ist.</p> <p>Vor der Bewilligung einer Nebentätigkeit im Versicherungsgewerbe ist sicherzustellen, dass jede steuerliche Hilfeleistung im Rahmen dieser Nebentätigkeit unterbleibt. Danach kommt auch die Genehmigung einer Nebentätigkeit, die eine Vermögensberatung beinhaltet, wegen der zwangsläufig damit verbundenen steuerlichen Beratung nicht in Betracht.</p>
<p>§ 49 Abs. 2 Nr. 5 LBG</p>	<p>zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann oder</p>
<p>§ 49 Abs. 2 Nr. 6 LBG</p>	<p>dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann</p>
<p>weitere Versagungsgründe</p>	<p>Bei Anwärterinnen oder Anwärtern kann es zur Sicherstellung eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses notwendig sein, auch diesen Aspekt bei der Bewertung der Nebentätigkeit zu beachten.</p> <p>Es ist deshalb im Einzelfall zu prüfen, ob nach dem Leistungs- und Ausbildungsstand der Anwärterin oder des Anwärters eine Nebentätigkeit das Ausbildungsziel gefährden könnte.</p> <p>Eine Abstimmung mit dem Referat LZ 41 (Einstellung und Ausbildung der Nachwuchskräfte) ist grundsätzlich angezeigt.</p>

Die Versagung, Untersagung und der Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit unterliegt der Mitbestimmung der Personalvertretung (§ 72 Abs. 1 Nr. 12 LPVG).

Befristung und Erlöschen

Die jeweils für jede einzelne Nebentätigkeit zu erteilende Genehmigung ist auf höchstens 5 Jahre zu befristen.

Bei Nebentätigkeiten, die die Beamtin oder der Beamte zu einem im Antrag aufgeführten künftigen Datum aufnehmen will, beginnt der Lauf der Frist an diesem Tag. Im Übrigen mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Genehmigungserteilung folgt. Mit Ablauf der Befristung erlischt die Genehmigung.

Die Nebentätigkeit darf erst fortgesetzt werden, wenn eine neue Bewilligung ausgesprochen worden ist. Es wird empfohlen, in den Genehmigungsverfügungen grundsätzlich das Fristende ausdrücklich zu fixieren und auf die Notwendigkeit einer frühzeitigen

Antragstellung für den Fall der gewünschten Fortsetzung der Nebentätigkeit hinzuweisen. Die Genehmigung erlischt auch bei Versetzungen zu einer anderen Dienststelle, da sich die dienstlichen Interessen(lagen) - die einer individuellen Genehmigung entgegen stehen könnten - ämterbezogen jeweils anders darstellen können.

Widerruf einer Genehmigung bei Beeinträchtigung dienstlicher Interessen

Ergibt sich nach der Erteilung der Genehmigung eine tatsächliche Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, so ist die Genehmigung zu widerrufen (§ 49 Abs. 4 LBG). Dies gilt auch für nach § 7 NtV allgemein genehmigte Nebentätigkeiten.

Genehmigungs- und Anzeigeformen

Die nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBG genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten können

- förmlich genehmigungspflichtig,
- nach § 7 NtV allgemein genehmigt, jedoch anzeigepflichtig oder
- allgemein genehmigt und nicht anzeigepflichtig sein.

Förmlich genehmigungspflichtig

ist jede Nebentätigkeit, die nicht nach § 7 NtV allgemein genehmigt ist.

Allgemein genehmigt - anzeigepflichtig

Nach § 7 NtV allgemein genehmigte und nach § 10 NtV anzeigepflichtige Nebentätigkeiten Eine allgemeine Genehmigung liegt vor, wenn eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBG genehmigungspflichtig sind

- insgesamt einen geringen Umfang haben,

- dienstliche Interessen nicht beeinträchtigen,
- außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden und
- nicht oder mit weniger als 100 Euro monatlich vergütet werden.

Für eine allgemeine Genehmigung müssen alle aufgeführten vier Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein.

Die geforderten Voraussetzungen müssen sich auf alle Nebentätigkeiten insgesamt - hier nicht zuletzt auf die monatliche Vergütung - erstrecken.

"Vergütung" ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen. Als geldwerte Vorteile kommen Sach- und Dienstleistungen oder deren verbilligte Abgabe - wie z.B. kostenlose oder verbilligte Eintrittskarten, Reisen, Unterkunftsmöglichkeiten oder Einkaufsgutscheine - in Betracht. Nicht darunter fällt u.a. der Ersatz von Fahrtkosten (11 Abs. 2 NtV).

Allgemein genehmigte und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten

Anzeigepflichtig ist jede allgemein genehmigte Nebentätigkeit, bei der es sich nicht um eine einmalige Tätigkeit handelt (§ 7 Abs. 2 NtV).

Allgemein genehmigte und nicht anzeigepflichtige Nebentätigkeiten

Hierbei handelt es sich um nach § 7 NtV allgemein genehmigte Nebentätigkeiten, die ohne Wiederholungsabsicht ausgeübt werden.

Keine Nebentätigkeiten im Sinne des Nebentätigkeitsrechts

Art der Tätigkeit

Unter § 51 Abs. 1 LBG sind die nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten abschließend aufgeführt.

Im Einzelnen ist nicht genehmigungspflichtig:

§ 51 Abs. 1 Nr. 1 LBG	die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens. Nicht darunter fallen Gebäude, Anlagevermögen und sonstige Gegenstände als gewerbliches oder land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen. Der Betrieb einer Photovoltaikanlage ist im Sinne der Nebentätigkeitsverordnung immer eine gewerbliche Tätigkeit und somit genehmigungspflichtig.
--------------------------	--

§ 51 Abs. 1 Nr. 2 LBG	<p>eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit der Beamtin oder des Beamten.</p> <p>Die bloße Berichterstattung über bestimmte Ereignisse und die sonstige Nachrichtenübermittlung ist keine schriftstellerische Betätigung. Kommt dagegen der Idee oder der Art der Darstellung selbständige Bedeutung zu, beruhen diese also auf originärer Gedankenarbeit, so fällt auch ein Ereignisbericht unter den Begriff der schriftstellerischen Tätigkeit.</p> <p>Eine nicht genehmigungspflichtige Vortragstätigkeit liegt nicht vor, wenn ein Sachgebiet in Fortsetzungen einem gleich bleibenden Personenkreis vermittelt wird (Unterricht = genehmigungspflichtig nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 LBG).</p> <p>Die Verwertung schriftstellerischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten ist nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 LBG genehmigungspflichtig.</p>
§ 51 Abs. 1 Nr. 3 LBG	die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachter-tätigkeit von Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen Hochschulen, die als solche zu Beamtinnen oder Beamten ernannt sind, und Beamtinnen oder Beamten an wissen-schaftlichen Instituten und Anstalten außerhalb der öffentlichen Hochschulen (§ 9 Abs. 2 NtV).
§ 51 Abs. 1 Nr. 4 LBG	<p>die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen der Beamtinnen oder der Beamten</p> <p>a) in Gewerkschaften und Berufsverbänden oder</p> <p>b) Organen von Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen oder Beamten.</p>
§ 51 Abs. 1 Nr. 5 LBG	die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.

Beeinträchtigung dienstlicher Interessen

Nach § 51 Abs. 2 LBG dürfen dienstliche Interessen die Nebentätigkeit nicht beeinträchtigen.

Ergibt sich eine Beeinträchtigung, so ist die Nebentätigkeit zu untersagen.

Im Gegensatz zu der prognostischen Einschätzung im Sinne des § 49 Abs. 2 LBG reicht bei den nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten die Möglichkeit der Beeinträchtigung von dienstlichen Interessen für eine Versagung nicht aus.

Voraussetzung für eine Untersagung einer nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit ist immer das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung von dienstlichen Interessen.

Gleiches gilt für weder genehmigungs- noch anzeigepflichtige Nebentätigkeiten.

Anzeigepflichten der Beamtin oder des Beamten

Die Beamtin oder der Beamte hat nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 b LBG, die er gegen Vergütung ausüben will, der oder dem Dienstvorgesetzten vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- Art und Dauer der Nebentätigkeit
- den zeitlichen Umfang
- die Auftraggeberin oder den Auftraggeber und
- die Höhe der zu erwartenden Vergütung.

Aufstellung über Nebeneinnahmen

Die Beamtin oder der Beamte hat nach § 15 NtV am Jahresende der oder dem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung über alle im Kalenderjahr erhaltenen oder zu erwartenden Vergütungen aus

1. ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten
und/oder
2. nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 b LBG nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten

innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes vorzulegen, wenn sie insgesamt 1.200 Euro übersteigen.

Die Aufstellungen über Nebeneinnahmen sind zu den Personalnebenakten der Beamtinnen oder Beamten zu nehmen.

Alle sich aus der Aufstellung ergebenden Daten über Nebeneinnahmen der Beschäftigten sind mit den bisher erfassten Daten abzugleichen - und soweit noch nicht erfolgt - bis spätestens zum 10.03. eines jeden Jahres in PersFM zu erfassen.

Abführungsverpflichtung nach § 13 Abs. 1 NtV

§ 13 NtV liegt die Intention des Ordnungsgebers zugrunde, eine doppelte Alimentation aus öffentlichen Kassen ab einer bestimmten Größenordnung zu vermeiden.

Übersteigen die Vergütungen, die für ein oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihnen gleichgestellte Nebentätigkeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NtV) gewährt werden, 6.000,-- Euro in einem Kalenderjahr, unterliegen die darüber hinaus gehenden Beträge einer Abführungsverpflichtung an den Dienstherrn. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beamtin oder der Beamte selbst Vertragspartnerin oder -partner ist, oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine Gesellschaft, für die die Beamtin oder der Beamte tätig oder an der sie oder er beteiligt ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 NtV).

Die abzuführenden Beträge werden 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres fällig (§ 13 Abs. 4 NtV). Entscheidend für die Abführung der Vergütung ist allein, in welchem Kalenderjahr die Nebentätigkeit ausgeübt worden ist (Zeitraum- oder Bilanztheorie). Wann die Vergütung tatsächlich gezahlt worden ist (Zuflussprinzip), ist für die Abführungsverpflichtung ohne Belang.

Von dieser Regelung waren bisher vor allem Beschäftigte betroffen, die Unterrichtstätigkeiten vor externen Personenkreisen bei IHK und HWK - beides Körperschaften öffentlichen Rechts - ausübten. Vergütungen für Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes (z.B. bei der FortA-Fin) sind davon nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 NtV u.a. ausgenommen.

Bei der jährlichen Überprüfung der Meldung über Nebeneinnahmen ist deshalb immer abzuklären, ob es sich bei bestimmten Institutionen, mit denen von Seiten der betroffenen Beschäftigten Vertragsbindungen eingegangen sind, evtl. um Körperschaften öffentlichen Rechts oder diesen gleichgestellte Einrichtungen im Sinne des § 3 NtV handelt und daraus resultierend Abführungsverpflichtungen an den Dienstherrn erwachsen könnten.